

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Planungsaufnahme zur Errichtung eines Erweiterungsbaus zur Zügigkeitserweiterung für das Gymnasium Alte Wallgasse 10, 50672 Köln (Königin-Luise-Schule) auf dem Grundstück Palmstraße 1, 50672 Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	28.11.2016
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	08.12.2016
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	12.12.2016
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.12.2016
Finanzausschuss	19.12.2016
Rat	20.12.2016

Beschluss:

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

- 1) Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung der Königin-Luise-Schule, Gymnasium Alte Wallgasse 10, 50672 Köln von 3 Zügen auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und von 5 Zügen auf 6 Züge in der Sekundarstufe II zum Schuljahr 2023/24. Bis zur Fertigstellung des vorgesehenen Erweiterungsbaus können in der Regel jährlich nur 3 Eingangsklassen in der Sekundarstufe I und 5 Eingangsklassen in der Sekundarstufe II gebildet werden.
- 2) Der Rat beschließt zum Stellenplan 2023 die Zusetzung einer insgesamt 0,4 Stelle Schulsekretär/in in der EG 5 TVöD für die Zügigkeitserweiterung am Gymnasium Alte Wallgasse. Die jeweils für die Schuljahre anteiligen Stellenanteile werden verwaltungsintern entsprechend bereitgestellt. Bis zum Inkrafttreten des Stellenplans werden verwaltungsintern Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die ab 2023 entstehenden zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 18.720 € sind bei der Veranschlagung im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, zusätzlich bereitzustellen.
- 3) Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
- 4) Die sofortige Vollziehung des Beschlusspunktes 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
- 5) Für die räumliche Umsetzung der Zügigkeitserweiterung beschließt der Rat der Stadt Köln

ferner die Planungsaufnahme (bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI) zur Errichtung eines entsprechenden Erweiterungsbaus für das Gymnasium Alte Wallgasse 10, 50672 Köln (Königin-Luise-Schule) auf dem Grundstück Palmstraße 1, 50672 Köln nach gesicherter Finanzierung.

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich die Planung und die Kostenermittlung aufzunehmen und voranzutreiben.

Der Planung ist das in der Raumliste aufgeführte Raumprogramm zu Grunde zu legen (Anlage 1). Entwurfs- und konstruktionsbedingte Abweichungen sind zulässig.

Die Planungskosten bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI belaufen sich nach vorläufiger Kostenschätzung auf rd. 660.000 €. Die Finanzierung der voraussichtlich im Haushaltsjahr 2017 ergebniswirksam werdenden Planungskosten erfolgt aus dem Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, aus veranschlagten Mitteln.

Alternativen:

Aufgrund der Schülerzahlenentwicklung besteht nach Einschätzung der Verwaltung keine Alternative zur vorgeschlagenen Beschlussfassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Planungskosten	Haushaltsjahr 2017	660.000 €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

siehe Begründung

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**(1) Hintergrund**

- Der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung 2016 (Vorlagen Nr. 1906/2016, Anlage 2) ist für den Stadtbezirk Innenstadt zum Bedarf an Schülerplätzen zu entnehmen, dass es auf Grund der erwarteten Entwicklung sinnvoll erscheint, in der Sekundarstufe I von einem Bedarf von um die 715 Plätze auszugehen. Dies entspricht rund 27 Zügen bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz nach Richtwert von 27. Sofern der Klassenfrequenzrichtwert dem NRW-Schulkonsens folgend zukünftig auf 26 reduziert wird, stehen bei dieser Zügigkeit immer noch 702 Plätze zur Verfügung. Bei einem dann vorzusehenden Maximalwert von 28 Schülerinnen und Schülern je Klasse stünden bis zu 756 Plätze zur Verfügung. Im Stadtbezirk Innenstadt werden traditionell deutlich mehr Schülerplätze vorgehalten, als Plätze von Schülerinnen und Schülern mit Wohnort im Stadtbezirk Innenstadt benötigt werden. Diese Plätze dienen der Bedarfsdeckung in den angrenzenden Stadtbezirken.
- Für die Sekundarstufe II ergibt sich laut vorgenannter Schulentwicklungsplanung ein aufbauender Bedarf von bis zu rund 430 Plätzen. Dies entspricht einem Bedarf von rund 22 Zügen in der Sekundarstufe II nach Richtwert von 19,5 Plätzen.
- Unbestritten ist, dass der Bestand an Schulplätzen an weiterführenden Schulen im Stadtbezirk Innenstadt aufgrund der dort vorhandenen Schulstandorte deutlich über dem „regionalen Bedarf“ des Stadtbezirks Innenstadt liegt, so dass rechnerisch auch den anderen Stadtbezirken Plätze zugeordnet werden müssen.

- Da stadtweit jedoch eine hohe Zahl an Schulplätzen neu geschaffen werden muss, ist es erforderlich, jede Option, Schulplätze unter Rückgriff auf bestehende Schulstandorte zu erhalten oder auszuweiten, zu ergreifen. Daher wird empfohlen, die Königin-Luise-Schule unter Berücksichtigung des gegenüber liegenden Schulgrundstückes Palmstraße um je einen Zug in der Sekundarstufe I und II (von drei Zügen auf vier Züge in der Sekundarstufe I sowie von fünf Zügen auf sechs Züge in der Sekundarstufe II) zu erweitern.
- Nur durch die Kombination von Nutzungsänderungen an vorhandenen Standorten und durch die Gewinnung neuer Schulgrundstücke ist es möglich die in Köln erforderlichen Schulplätze zu schaffen.

(2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie dem Dauertrend einer Schulstruktur im Wandel ergibt.
- Mit Blick auf die stark steigenden Schülerzahlen und die Schulstruktur im Wandel hält die Verwaltung eine Vielzahl von Neu- und Erweiterungsbauten für erforderlich.
- Die Erweiterung Königin-Luise-Schule wird in der „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ unter Maßnahmenbeschreibung M11 (Seite 43) skizziert. Sie ist neben anderen schulorganisatorischen Maßnahmen dringend erforderlich und so schnell wie möglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der nach aktueller kleinräumiger Bevölkerungsprognose weiter stark steigenden Kinderzahlen in Köln ist das Angebot an Schülerplätzen in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I an gut erreichbaren Standorten an die heute schon hohe und erwartet noch höhere Nachfrage anzupassen (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Anlage weiterführende Schulen).

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

- Auf dem Grundstück Palmstraße 1 befindet sich ein Fertigbau aus den 1970er Jahren, welcher als Ersatz für die alte Grundschule im Friesenviertel, die für die Gerling-Bauten weichen musste, errichtet wurde (die Katholischen Grundschule Palmstraße wurde zum 31.07.2011 aufgelöst).
- Es ist nun beabsichtigt, auf dem Grundstück Palmstraße 1 den vorhandenen 1970er Jahre Fertigbau abzureißen und durch einen Erweiterungsbau für das Gymnasium zu ersetzen. Während der Bauzeit sind die in dem abzureißenden Fertigbau beschulten Klassen vorübergehend in Containern auf dem Schulhof des Grundstücks Alte Wallgasse 10 unterzubringen.
- Die Verwaltung hat zunächst eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Raumbedarf des Gymnasiums Alte Wallgasse für die vorgesehene Zügigkeitserhöhung auf dem Grundstück Palmstraße 1 mit maximal 2.275 m² erfüllt werden kann. Die Raumliste ist in Anlage 1 dargestellt. Die Prüfungen der Gebäudewirtschaft haben auch gezeigt, dass eine bei einer Zügigkeitserweiterung erforderliche zusätzliche 1-fach-Turnhalle auf Grund

der Grundstücksgröße und der Gegebenheiten vor Ort weder auf dem Grundstück Alte Wallgasse 10, noch auf dem Grundstück Palmstraße 1 realisiert werden kann. Es verbleibt daher bei den zwei Sportübungseinheiten am Standort Alte Wallgasse. Ein vollumfänglicher Sportunterricht ist somit nicht gewährleistet. Eine Aussage, ob eine Kompensation durch andere, in der Nähe befindliche Sportstätten erfolgen kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

- Die Verwaltung schlägt mit Blick auf die dringend benötigten zusätzlichen Schulplätze vor, die Erweiterung dennoch, in Kenntnis des zukünftig nicht vollständig zu deckenden Bedarfs für den Fachunterricht von 3 Wochenstunden Sport je Klasse, zu beschließen.

(4) Beteiligung der Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz der Königin-Luise-Schule hat die schulrechtliche Änderung der Schule bereits im Zusammenhang mit der hierfür erforderlichen und derzeit in Vorbereitung befindlichen baulichen Erweiterung am 01.12.2011 erstmalig beraten (Anlage). Zum damaligen Zeitpunkt war noch nicht ersichtlich, dass zur Deckung des Sportbedarfs keine umfängliche Lösung erreicht werden kann.

(5) Personalkosten

- Da im Rahmen des Planungsbeschlusses auch die Zügigkeitserweiterung des Gymnasiums beschlossen werden soll, bedarf es in der Konsequenz auch einer Aussage zum Stellenbedarf.

Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich grundsätzlich nach der Schülerzahl, beinhalten dabei aber auch die Themen Ganztags und Inklusion, je nach Erfordernis an der jeweiligen Schule. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird die vorgesehene Zügigkeitserweiterung am Gymnasium Alte Wallgasse mit dem Ziel einer Halbtagschule ohne Inklusionsschüler verfolgt. Demnach ergibt sich ab dem Schuljahr 2023/24 nach aktueller Bemessungsgrundlage für das Schulsekretariat ein zusätzlicher Stellenbedarf im Umfang von einer 0,4 Stelle EG 5 TVöD. Gemäß den aktuellen durchschnittlichen Personalkosten belaufen sich demnach die zusätzliche Personalkosten auf 18.720 €. Aufgrund der vorgesehenen Zügigkeitserweiterung erst zum Schuljahr 2023/24 bedarf es ggf. noch Anpassungen gem. den dann geltenden Regelungen bzw. zu berücksichtigenden Erfordernissen. Der zusätzliche, voraussichtliche Stellenbedarf in Höhe von insg. 0,4 Stellen EG 5 TVöD für die Zügigkeitserweiterung am Gymnasium Alte Wallgasse 10 (Königin-Luise-Schule) ist jeweils anteilig in den jeweiligen Schuljahren bereitzustellen.

Bei den Schulhausmeistern richtet sich die Bewertung der Stelle derzeit nach der tariflichen Reinigungsfläche. Aufgrund der vorgesehenen baulichen Veränderungen ist davon auszugehen, dass es zu bewertungsmäßigen Veränderungen kommen wird, die sich auch finanziell auswirken. Die finanziellen Auswirkungen werden sich nach aktuellen Erkenntnissen demnach ab 2023 auf zusätzliche Personalkosten von rund 1.800 € p.a. belaufen. Inwiefern es mit der neuen Entgeltordnung des TVöD ab 01.01.2017 zu weiteren bewertungsmäßigen Veränderungen kommt, ergibt sich nach Bekanntwerden der Eingruppierungsregelungen bzw. nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen, so dass ggf. weitere Anpassungen erforderlich werden.

(6) Finanzierung

- Die Planungskosten bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI belaufen sich nach vorläufiger

Kostenschätzung auf rd. 660.000 €.

- Die Finanzierung der voraussichtlich im Haushaltsjahr 2017 ergebniswirksam werdenden Planungskosten erfolgt aus dem Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, aus bereits veranschlagten Mitteln.
- Die Finanzierung der voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2023 jährlich anfallenden Personalkosten erfolgt aus dem Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, in Teilplanzeile 11, Personalaufwendungen, aus zusätzlich zu veranschlagenden Mitteln.

(7) Weiterer Ablauf Bau:

- Nach Abschluss der Leistungsphase 3 HOAI wird das Ergebnis der Planung dem Rat vorgelegt.
- Inhalt dieser Beschlussvorlage wird die Mittelfreigabe auf Grundlage der Kostenberechnung nach der Leistungsphase 3 HOAI inklusive der Einrichtungs- und Betriebskosten sowie der Baubeschluss sein.
- Entsprechend der aktuellen Beschlusslage erfolgt der Bau (wie bei allen Neuplanungen städtischer Gebäude) auf Basis der geltenden städtischen Energieleitlinien in Passivhausweise.

(8) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.
- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.
- Die Bezirksregierung Köln wird im Rahmen der Beantragung der schulrechtlichen Änderung über die Rückmeldungen informiert.

(9) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung der Königin-Luise-Schule, Alte Wallgasse, zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Insbesondere für die Planung und Realisierung des Bauvorhabens ist es erforderlich, zeitnah Rechtssicherheit über die Zügigkeitserweiterung und somit über das Bauvolumen zu erlangen. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Alternativen:

Da keine geeigneten, standortnahen Räume zur dauerhaften Anmietung, auch zur vollständigen Deckung des Bedarfs an Sportübungseinheiten, gefunden werden konnten, scheidet Alternativen zu den Neu- bzw. Erweiterungsbauten aus.

Gemäß § 79 Schulgesetz ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen. Die Notwendigkeit einer kurzfristigen Planungsaufnahme für die zusätzlichen Flächen ergibt sich aus dem Erfordernis, dass ohne die Erweiterung die erforderlichen Räumlichkeiten nicht vorhanden sind. Somit ist die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW gegeben.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlagen Nr. 1, 2, 3, 4

1. Raumliste (Anlage 1)
2. Auszug Schulentwicklungsplanung (Anlage 2)
3. Lageplan (Anlage 3)
4. SK Beschluss Königin-Luise-Schule vom 01.12.2011 (Anlage 4)